



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

Silvia Böhme

Dipl. Sozialarbeiterin

Staatlich geprüfte Krankenschwester

Staatlich geprüfte Verwaltungsfachangestellte

Ausbilderin für den öffentlichen Dienst

Deutsch Ukrainische Pflegeverband e.V. - Vorstandsmitglied

Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Nach 6 Jahren kontrovers geführter Debatten, Beschluss im Bundestag
- 01.09.2009 tritt das 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtes in Kraft
- Der Begriff Patientenverfügung wurde nun rechtlich definiert
- Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten sollen als Chance gesehen werden



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Patientenverfügungen sind seither in starker öffentlicher Diskussion
- Nur 10% der Bevölkerung haben eine solche Vorausverfügung erstellt
- Sterben ist noch immer tabu – Sterben wird ausgegrenzt
- Vordrucke sollten immer individuell ergänzt werden



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Der Wille des Patienten steht im Vordergrund
- Für die Willensbildung ist eine verständliche Aufklärung erforderlich
- Problem: den Willen eines verwirrten oder bewusstlosen Menschen festzustellen
- Hier muss der mutmaßliche Willen des Patienten eruiert werden



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Der aktuell ausgedrückte Wille geht einer früher abgegebenen, schriftlichen Willensäußerung immer vor
- Eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten ist enorm wichtig, um den Willen des Patienten zu ergründen



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Was heißt Geschäftsfähigkeit ?
- Das Gesetz geht grundsätzlich von der Geschäftsfähigkeit „Aller“ aus
- D.h., sofern keine Geschäftsunfähigkeit nach §104 BGB vorliegt, ist jeder Bürger Geschäftsfähig



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Die Einwilligung eines Patienten zu jeglicher medizinischen Maßnahme ist notwendig
- Der Patient kann aber auch durch Körperverhalten seinen Willen „für“ oder „gegen“ eine medizinische Maßnahme zum Ausdruck bringen – z.B.: stillschweigende Duldung oder Ablehnung durch Körpersprache



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Die Kombination von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht ist empfehlenswert
- In der Vorsorgevollmacht werden ein oder mehrere Personen benannt, welchen den Willen des Patienten nach Außen tragen und durchsetzen, sofern der Vollmachtgeber zur eigenen Willensäußerung nicht mehr in der Lage ist



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Eine Vorsorgevollmacht kann eine rechtliche Betreuung vermeiden
- Der Antrag auf rechtliche Betreuung wird beim zuständigen Amtsgericht/
Betreuungsgericht gestellt
- Das Betreuungsgesetz hat das fast 100 Jahre alte Vormundschaftsgesetz zum 01.01.1992 abgelöst

Rechtliche Betreuung



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Voraussetzung für eine Betreuer Bestellung:
 1. besteht eine Betreuungsbedürftigkeit?
 2. in welchem Umfang besteht der Betreuungsbedarf?
- ein aussagekräftiges fachärztliches Gutachten muss dem Antrag beigelegt werden



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Was ist eine Betreuungsverfügung?
- Wer keine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht erstellt, kann eine Betreuungsverfügung bei Gericht hinterlegen
- Dies ist ein Vorschlag des Bürgers für das Betreuungsgericht, sollte bei bestehender Notwendigkeit ein rechtlicher Betreuer erforderlich sein



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Die Kommunikation zwischen allen Beteiligten ist eine sehr wichtige Grundlage für die sinnvolle Umsetzung einer Patientenverfügung oder einer Vorsorgevollmacht
- Im besonderen bei dementen oder schwierigen Bewohnern
- Sorgen und Ängste müssen abgebaut werden



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Ein wesentliches Anliegen von Hospiz- und Palliativbegleitung ist es, Hoffnung trotz begrenzter Lebenszeit aufzuzeigen
- Vorlieben und Wünsche von Patienten sollten festgehalten und möglichst bald umgesetzt werden



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Inhalte einer Patientenverfügung:
 - 1.Überschrift
 - 2.Geltungsbereich mit entsprechenden Anordnungen für die einzelnen Aufgabenbereiche
 - 3.Schlussbemerkung – wann soll die Patientenverfügung in Kraft treten
- Persönliche Unterschrift, Datum, Ort
- Ggf. ärztliche Bestätigung



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Warum sollte eine Vorsorgevollmacht in Ergänzung zu einer Patientenverfügung erstellt werden?
- Um die Wirksamkeit des Willens zum Ausdruck zu bringen und Geltung zu verschaffen – wie im §1901a Abs.1 BGB gefordert wird



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

- Wie steht es mit dem Patientenwillen?
- Der aktuell ausgedrückte Patientenwille kommt immer zum tragen
- Auch der Bevollmächtigte oder der rechtliche Vertreter haben den aktuellen Willen des Vollmachtgebers „dringend“ zu beachten





Entscheidungssituationen

- Ist eine Patientenverfügung verbindlich?
Seit dem 01.09.2009 – ja, es besteht kein Handlungsspielraum
- Wie geht man mit einer Patientenverfügung um, welche vor dem 01.09.2009 erstellt wurde?

Auch die vor dem 01.09.2009 erstellten Patientenverfügungen gelten unverändert

Entscheidungssituationen

- Eine Vorsorgevollmacht „ohne“ externer Patientenverfügung ermächtigt den Bevollmächtigten zu handeln, sofern die Gesundheitssorge in der Patientenverfügung aufgeführt wurde
- Wie steht es bei Meinungsverschiedenheit?
Kann die Meinungsverschiedenheit nicht beigelegt werden, muss das Betreuungsgericht angefragt werden



Entscheidungshilfen

- Kann eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsfragen missbraucht werden?

Grundsätzlich – ja

Sollten Umstände dem Arzt oder dem Pflorgeteam bekannt werden, dass ein Bevollmächtigter nach eigenen Interessen entscheidet, so wird ggf. das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer einsetzen



Entscheidungshilfen

- Kann der Bevollmächtigte oder der Betreuer anders entscheiden als in der Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht festgehalten wurde?

Nur bei konkreter Begründung, dass der Wille des Vollmachtgebers sich geändert hat, hier spielt der ermittelte, mutmaßliche Wille eine große Rolle



Entscheidungshilfen

- Wie kommt der Arzt bzw. das Pflege team zu einer Entscheidung wenn keine Patientenverfügung bzw. Vorsorgevollmacht vorliegt?
- Hier ist eine intensive Gesprächsführung mit Ehegatten, Kindern oder anderen nahen Angehörigen notwendig,
- Ggf. sollte das Betreuungsgericht einen Angehörigen zum Betreuer bestellen



Entscheidungshilfen

- Was ist der mutmaßliche Wille?

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem „ausdrücklich geäußerten“ und dem „mutmaßlichen“ Willen

Der mutmaßliche Wille ist der Wille, welcher ermittelt werden muss, sofern kein aktueller Wille geäußert werden kann –

§1901a Abs.2 BGB



Entscheidungshilfen

- Welche Rechte haben Ehegatten, Kinder, Geschwister oder andere nahe Angehörige?

Es gibt keine automatische Vertretungsmöglichkeit von Ehegatten, volljährigen Kindern, Geschwistern oder anderen nahen Angehörigen, nur durch eine schriftliche Ermächtigung sind Angehörige vertretungsberechtigt



Entscheidungshilfen

- Was ist zu tun wenn mehrere Kinder sich zu Wort melden, aber unterschiedliche Meinungen vertreten?

Der Arzt bzw. das Pfllegeteam sollte ein gemeinsames Gespräch mit allen Kinder führen und möglichst zu einem Ergebnis kommen – bei unklarem Ergebnis muss das Betreuungsgericht angerufen werden



Entscheidungshilfen

- Muss das Betreuungsgericht bei „lebensgefährlichen“ Maßnahmen eingeschaltet werden?

Ja – wenn Uneinigkeit zwischen Arzt, Patient, Vertreter und Pflegeteam besteht

Nein – wenn Einigkeit zwischen Arzt, Patient, Vertreter und Pflegeteam besteht



Dokumentation

- Was ist an Dokumentation erforderlich?

Alle Gespräche sollten ausführlich und zeitnah dokumentiert werden, ggf. mit Zeugen

Bestätigung

Jede Vorsorgeverfügung, ob Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht, sollte als Kopie in Ihrer Dokumentation aufbewahrt werden und ggf. aktualisiert werden



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, dass der aktuelle Wille des Patienten oder Bewohners immer im Vordergrund steht. Für die medizinische Entscheidung der Therapie oder auch deren Unterlassung, trägt der Arzt die Verantwortung, für die Umsetzung der pflegerischen Maßnahmen ist das Pfllegeteam zuständig.

Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

Ich bedanke mich
für Ihre Aufmerksamkeit !!!



Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

Anhang:

- Grundgesetz der Bundesrepublik
- Bürgerliche Gesetzbuch –
§§ 104, 126, 167,
§§ 1896, 1901, 1904, 1906

